

SATZUNG

Neufassung vom 03.11.2018

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Verbandes

1. Der Niedersächsische Leichtathletik-Verband e.V. (NLV) ist die Organisation der dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) angehörenden Leichtathletik treibenden Vereine.
2. Zweck des Verbandes ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der NLV gehört als Landes-Leichtathletik-Verband dem Deutschen Leichtathletik-Verband e.V. (DLV) an und ist ein Fachverband des LSB.
4. Der NLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der NLV hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die

1. einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Lande Niedersachsen unter Einhaltung der Bestimmungen des NLV und DLV;
2. Förderung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsportes;
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
4. Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
5. Veranstaltung und Ausrichtung von Meisterschaften und anderen Veranstaltungen;
6. Herausgabe eines offiziellen Publikationsorgans des Verbandes;
7. Erstellung und Veröffentlichung von Ergebnissen, jährlichen Bestenlisten und der Rekordliste;
8. Unterstützung der Bezirke, Regionen, Kreise und Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des NLV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NLV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NLV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, sofern sein Zweck auch dem Leichtathletiksport dient. Er muss Mitglied des LSB und seines zuständigen NLV-Kreises sein.
2. Der Aufnahmeantrag des Vereins ist mit einer Stellungnahme des zuständigen Kreises über diesen an den NLV zu richten.
3. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss und veröffentlicht diesen im verbandlichen Publikationsorgan. Ein ablehnender Beschluss ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen diesen hat der Antragsteller das Recht des Widerspruches innerhalb eines Monats nach Zustellung beim NLV-Rechtsausschuss.
4. Natürliche Personen werden durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied im NLV ist, mittelbare Mitglieder des Verbandes.
5. Ein unmittelbares Mitglied des NLV darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DLV sein.
6. Der NLV erhebt Mitgliedsbeiträge, Abgaben, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe beschließt der Verbandstag.
7. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Verbandes, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Auflösung des Vereins;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSB;
 - e) durch Auflösung des NLV.
2. Der Austritt muss schriftlich durch den Verein dem NLV gegenüber erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied der Widerspruch innerhalb eines Monats beim NLV-Rechtsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes und die Nichteinlösung von Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen gegenüber dem NLV unberührt.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird im verbandlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 5 Gliederung

1. Der NLV gliedert sich grundsätzlich in Bezirke und Kreise, eine ergänzende strukturelle Untergliederung in Regionen ist möglich.
2. Die Kreise sollen eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen und im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit die Zielsetzungen des NLV fördern. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des NLV nebst deren Nebenordnungen nicht widersprechen.
3. Der NLV ist gegenüber den Bezirken, Regionen und Kreisen in sporttechnischen Fragen weisungsbefugt.
4. Die Bezirke, Regionen und Kreise haben ihre Finanzen dem NLV offen zu legen. Sofern sie keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, ist ihr Vermögen Teil des NLV-Vermögens.
5. Soweit Bezirke, Regionen und Kreise eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, regeln sie ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit, wobei die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung weiter fortbestehen. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Verwaltungsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) der Verbandsrat;
 - c) das Präsidium;
 - d) die Fachkommissionen;
 - e) der Rechtsausschuss
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des NLV.
3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
4. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 6 Abs. 5 trifft das Präsidium.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums und die Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen des Verbandes.

§ 7 Der Verbandstag

I. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Zeitpunkt des Verbandstages sowie der Tagungsort sind den Untergliederungen spätestens vier Monate vorher in dem verbandlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium den in § 7 Abschnitt III. Abs. 1. genannten Personenkreis mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einladen.

II. Außerordentlicher Verbandstag

1. Einen außerordentlichen Verbandstag kann das Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des NLV erfordert.
2. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Kreise und Bezirke – wobei jeder Kreis und jeder Bezirk eine Stimme hat – schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagungsordnungspunkte und einer Begründung beantragt werden.
3. Der unter § 7 Abschnitt III. Abs. 1. genannte Personenkreis ist mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich einzuladen, was auch per Telefax / per Email geschehen kann.
4. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

III. Zusammensetzung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreise;
 - b) den Delegierten der Bezirke;
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - d) den beiden Aktivenvertretern.
2. Jeder Kreis hat bis zu 1.000 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 1.000 einen weiteren Delegierten.
3. Jeder Bezirk hat bis zu 5.000 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 5.000 einen weiteren Delegierten.
4. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die letzte, aktuelle Bestandserhebung des LSB vor der Einladung (vier Wochen vorher) zum Verbandstag.

IV. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums, die beiden Aktivenvertreter sowie die Delegierten der Kreise und Bezirke haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur innerhalb des entsendenden Kreises, Bezirkes bzw. Präsidiums sowie gegenseitig die Aktivenvertreter. Ein Delegierter kann für höchstens zwei Stimmen das Stimmrecht ausüben.
2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen bei Eröffnung des Verbandstages vertreten sind.
3. Ist ein Verbandstag nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium binnen eines Monats einen Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen. Für diesen Verbandstag gelten folgende Besonderheiten, auf die in der Einladung hinzuweisen ist:
 - Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
 - Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegiertenstimmen beschlussfähig.
 - In der Einladung ist der Grund der nochmaligen Einberufung anzugeben.

V. Zuständigkeiten

1. Der Verbandstag ist zuständig für
 - a) Abänderung der Satzung;
 - b) Ordnung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Verbandsrat oder dem Präsidium obliegen;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Wahlen;
 - e) Wahl eines Ehrenpräsidenten;
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums;
 - g) Verabschiedung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - i) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - j) Einführung von Abgaben oder Gebühren;
 - k) Erhebung von Umlagen;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
 - m) In den Jahren, in denen der Verbandsrat nicht tagt, weil ein Verbandstag stattfindet, ist der Verbandstag auch für Angelegenheiten, die dem Verbandsrat zugeordnet sind, zuständig.

2. Der Verbandstag wählt mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom NLV-Jugendtag gewählt wird, auf die Dauer von vier Jahren
 - a) die Mitglieder des Präsidiums;
 - b) den Rechtsausschuss;
 - c) die Schlichter;
 - d) die Kassenprüfer.

3. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

4. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem NLV angehörenden Vereines ist.

5. Die Vereinigung von zwei Ämtern innerhalb des Präsidiums ist nicht gestattet. Scheidet jedoch im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein Mitglied des Präsidiums oder einen kooptierten Dritten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden kann, zu beauftragen. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl beschlussfähig.

6. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Hat kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist im erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8. Blockwahlen sind zulässig.

9. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Verbandstages (Personenkreis nach § 7 Abschnitt III. Abs. 1) einen entsprechenden Antrag stellt.

VI. Anträge und Beschlüsse

1. Anträge zum Verbandstag können der Verbandsrat, das Präsidium, die Fachkommissionen, die Bezirke, Kreise und Mitgliedsvereine stellen. Die Anträge der Mitgliedsvereine sind dem NLV über die Kreise zuzuleiten.
2. Für Beschlüsse des Verbandstages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Änderungen der Satzung müssen mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VII. Protokolle

1. Vom Verbandstag ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist den Delegierten der Kreise und Bezirke, den Mitgliedern des Präsidiums und den Aktivenvertretern innerhalb von sechs Wochen nach dem Verbandstag zuzustellen.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Wochen nach dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle Einspruch von einer im dritten Absatz bezeichneten Person eingelegt wird.

§ 8 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Vorsitzenden der Kreise;
 - c) den Vorsitzenden der Bezirke;
 - d) den beiden Aktivenvertretern.
2. Die Vorsitzenden der Kreise und Bezirke können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert, gleichzeitig Kreis- und Bezirks-Vorsitzender in Personalunion oder Mitglied des NLV-Präsidiums sind.
3. Der Verbandsrat nimmt Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die des Verbandstages wahr, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere berät und beschließt der Verbandsrat über Ordnungen des NLV. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.
4. Im Verbandsrat hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten Breitensport und Sportentwicklung,
 - dem Vizepräsidenten Wettkampforganisation,
 - dem Vizepräsidenten Bildung,
 - dem Vizepräsidenten Recht,
 - dem Vizepräsidenten Jugend,
 - dem Vizepräsidenten Kommunikation und Marketing.
2. Ein Ehrenpräsident hat Sitz im Präsidium ohne Stimmrecht.
3. Das Präsidium leitet den Verband und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag und Verbandsrat gefassten Beschlüsse.
4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch die Verwaltungsordnung festgelegt.
5. Der Geschäftsführer hat einen Sitz ohne Stimmrecht im Präsidium.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Vorstand wird jeweils durch zwei Personen vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist. In diesem Falle erfolgt die Vertretung durch den Vizepräsidenten Finanzen.
7. Die gesetzlichen Vertreter des NLV sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium auch ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.
9. Für die Mitglieder des Präsidiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB (Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).

§ 10 Die Fachkommissionen

1. Für fachspezifische Aufgaben ist das Präsidium ermächtigt, Fachkommissionen (FK) zu bilden.
2. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds und der Bezirke durch das Präsidium berufen.
3. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben entscheiden die Fachkommissionen selbstständig. Das Präsidium kann Beschlüsse durch Vetorecht aufheben. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 11 Aktivenvertreter

1. Die Aktivenvertreter werden von den Teilnehmern der Niedersächsischen Meisterschaften Männer und Frauen gewählt. Die Wahl ist alle zwei Jahre auszuschreiben. Mitgliedsvereine können bis zur ausgeschriebenen Frist Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge werden auf einen Wahlschein zusammengestellt.
2. Gewählt sind derjenige männliche Bewerber und diejenige weibliche Bewerberin, die im einfachen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Voraussetzung für die Wahl als Aktivenvertreter ist die Mitgliedschaft in einem NLV-Mitgliedsverein.
4. Die Aktivenvertreter müssen auch während ihrer zweijährigen Amtszeit weiterhin startberechtigtes Mitglied eines NLV-Vereins sein, ansonsten erfolgt bis zur Neuwahl eine zunächst kommissarische Nachbesetzung.
5. Die Aktivenvertreter sind Mitglied der Fachkommission Leistungssport.

§ 12 Rechtsausschuss, Schlichter

1. Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV aus.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) sechs Beisitzern, davon je einer auf Vorschlag eines jeden Bezirkes.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sollen zum Richteramt befähigt sein. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem der in § 6 Abs. 1 c) oder d) bezeichneten Organen des Verbandes angehören.
5. Vier Schlichter werden jeweils von den Bezirken zur Wahl vorgeschlagen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter der Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Fachkommission sein.
3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten der Kreise und Bezirke anwesend sind. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
Wenn der Verbandstag nicht beschlussfähig ist, ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung ein Verbandstag einzuberufen, der auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Das Präsidium hat bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
4. Der Verband ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten gem. § 7, III, 1. bis 3. dafür stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Leichtathletik-Sportes.

§ 16 Bestandteil der Satzung

I. Bestandteile dieser Satzung sind gemäß § 5 der Satzung des DLV:

1. DLV-Satzung,
 2. Internationale Wettkampffregeln (IWR),
 3. DLV-Leichtathletikordnung (DLO)
 4. DLV-Jugendordnung (JGO),
 5. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),
 6. DLV-Kampfrichterordnung (KRO),
 7. DLV-Lehrordnung (LEO),
 8. DLV-Anti-Doping-Code (ADC)
- in den jeweils gültigen Fassungen.

II.

Der NLV hat folgende Verbandsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

1. NLV-Verwaltungsordnung,
2. NLV-Jugendordnung,
3. NLV-Finanz-und Wirtschaftsordnung,
4. NLV-Reisekostenordnung,
5. NLV-Ehrungsordnung,
6. NLV-Schlichtungsordnung.

§ 17 Ordnungen

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe, Präsidiumsmitglieder, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, des Geschäftsführers und der Gliederungen.

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Jugendordnung regelt den Aufgabenbereich der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine.

Die Schlichtungsordnung enthält die Verfahrensbestimmungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, welches zwingend vor Anrufung des Rechtsausschusses durchzuführen ist.

Die Ehrungsordnung regelt die Voraussetzung und Durchführung von Ehrungen.

Die Reisekostenordnung ist die Grundlage der Abrechnung von Reisekosten für die Organe.

§ 18 Datenschutz

18.1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der NLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten, etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).

Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.

18.2. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der NLV personen-bezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der NLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

18.3. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.

- 18.4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem NLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 18.5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 18.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 18.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 18.8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wechsel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- 18.9. Der NLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 03. November 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.